

Antrag

der Abgeordneten Hrubesch, Dkfm. Rambossek, Rosenkranz, Buchinger, Kratochwil, Marchat, Mayerhofer, Waldhäusl

gem. § 32 LGO 2001

betreffend: **Änderung der NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200**

Die derzeit gültige Fassung der NÖ Bauordnung 1996 sieht im § 57 vor, daß jede Wohnung mit einem Schornsteinanschluß so ausgestattet sein muß, daß mindestens ein Aufenthaltsraum beheizbar ist. Diese Vorschrift wird jedoch durch Absatz (2) entschärft.

Dieser lautet:

„Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers ist bei der Errichtung oder Abänderung eines Einfamilien-, Zweifamilien- oder Reihenhauses von der Verpflichtung nach Abs. 1 vierter Satz Abstand zu nehmen.“

Die Hochwasserkatastrophe im vergangenen Sommer hat gezeigt, daß es von großem Wert ist, daß Wohnungen über einen Schornsteinanschluß verfügen müssen. Ausnahmeregelungen, wie jene im § 57 Abs. 2 der NÖ Bauordnung bringen vielleicht einigen Bauwerbern kurzfristig eine – im Vergleich zu den Gesamtherstellungskosten sehr geringe – Ersparnis, werden in Notsituationen aber zum Verhängnis.

Im Vorwort der ÖNORM 8209 Rauch- und Abgasfänge heißt es u.a.:

„...Die klimatische Situation Österreichs erfordert eine jederzeit mögliche Beheizung zur Schaffung einer Mindest-Raumtemperatur als Teil der Behaglichkeit in Aufenthaltsräumen, im Mindestfall aber zum Schutz der Gesundheit.

....

Die Errichtung von Notrauchfängen muß bereits bei der Planung von Wohn- oder Betriebseinheiten vorgesehen werden, da eine spätere Um- und Nachrüstung aus Gründen der Gebäudekonstruktion, der Lage von anderen technischen Gebäudeausrüstungen bei Wohn- und Betriebseinheiten oder wegen der Raumaufteilung im allgemeinen nicht mehr möglich ist.“

Der Gesetzgeber hat auch die Aufgabe für Notsituationen bestmöglich vorzusorgen. Die verbindliche Vorschrift von Schornsteinanschlüssen in Wohnungen ist eine äußerst sinnvolle, in der ÖNORM vorgegebene und kann letztlich in Notsituationen (Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, Naturkatastrophen etc.) lebenswichtig sein.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Der dem Antrag der Abgeordneten Hrubesch u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem die NÖ Bauordnung 1996 in der gültigen Fassung geändert wird, wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Bau-Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.